

**32 362 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß**

Mitteilungsblatt

- | | |
|--|-----------------|
| Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom
14.03.2000
(Inkrafttreten: 17.03.2000) | 09 - 16.03.2000 |
| 1. Änderung vom 09.11.2001
der vorgenannten Verordnung
(Inkrafttreten: 16.11.2001) | 37 - 15.11.2001 |
| 2. Änderung vom 28.06.2002
der vorgenannten Verordnung
(Inkrafttreten: 05.07.2002) | 22 - 04.07.2002 |
| 3. Änderung vom 11.10.2002
der vorgenannten Verordnung
(Inkrafttreten: 25.10.2002) | 33 - 24.10.2002 |

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06. 02.1973 (GV. NW. S. 179) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S 528/SGV. NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Alsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Alsdorf vom 29.02.2000 für das Gebiet der Stadt Alsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der einmal jährlich stattfindenden Stadtfeste im Stadtteil Alsdorf-Mitte dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen wie folgt geöffnet sein:

1. Europafest von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Aktionsgemeinschaft Alsdorf e.V.;
2. Frühlingsfest von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Aktionsgemeinschaft Alsdorf e.V.;
3. Tag des Karnevals am ersten Sonntag nach dem 11.11. eines Jahres von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Aktionsgemeinschaft Alsdorf e.V.;
4. Oktoberfest von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Aktionsgemeinschaft Alsdorf e.V.

Aus Anlass des einmal jährlich stattfindenden Maimarktes der Altgemeinde Hoengen - (Begau, Hoengen, Mariadorf, Warden) - dürfen die Verkaufsstellen am jeweiligen Sonntag wie folgt geöffnet sein:

1. Maimarkt an einem Sonntag im Monat Mai von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Gewerbetreibenden in der Altgemeinde Hoengen.
2. Oktobermarkt an einem Sonntag im Monat Oktober von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Gewerbetreibenden in der Altgemeinde Hoengen.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung vom 14.12.1992 tritt außer Kraft.